

**Motion Fraktion GFL/EVP (Lukas Gutzwiller, GFL/Matthias Stürmer, EVP):
Stadtanzeiger auf dem Weg zur Smart City?**

Die Amtsanzeiger sind das amtliche Publikationsorgan der Gemeinden und dienen als Publikationsorgan in den Amtsbezirken. Herausgegeben werden die Amtsanzeiger von den Gemeinden. Die Grundlagen für die Herausgabe der Amtsanzeiger hat der Regierungsrat des Kantons Bern mit der Verordnung vom 11. August 1993 über die Amtsanzeiger (AnzV, BSG 103.21) geschaffen. Die Gemeinden können sich zu diesem Zweck als Gemeindeverband zusammenschliessen und mit dem Verlag, Druck und Vertrieb des Amtsanzeigers eine private Unternehmung beauftragen. Im 2006 ist die Stadt Bern deshalb dem Gemeindeverband «Anzeiger Region Bern» beigetreten. In der Stadt Bern werden mindestens 70'000 Haushalte regelmässig mit dem Anzeiger bedient. Erfahrungsgemäss landet der Anzeiger direkt im Altpapier, was nicht sehr ressourceneffizient ist und dem Konzept der Smart City widerspricht. Gemäss Auskunft soll es möglich sein, den Anzeiger abzubestellen. Der Motionär hat dies aber bis jetzt nicht mit vertretbarem Aufwand geschafft. Die Stadt Zürich hat Ihre Publikationsverordnung (PubV)¹ im 2016 so angepasst, dass amtliche Publikationsorgane im Internet zugänglich gemacht werden (Artikel 6 der PubV). Die Verteilung in Papierform an alle Haushalte erübrigt sich also.

Der Gemeinderat wird mit dieser Motion beauftragt:

1. Eine smarte Lösung zu finden, damit der Anzeiger in Papierform auf einfache Weise durch die Haushalte abbestellt werden kann;
2. Dem Stadtrat ein Publikationsreglement analog jenem der Stadt Zürich vorzulegen, welches die Publikation der amtlichen Mitteilungen im Internet ermöglicht;
3. Falls nötig vorgängig beim Kanton vorstellig zu werden, damit das übergeordnete Recht so angepasst wird, damit Punkt 2 umgesetzt werden kann. Dies ist zum Nutzen aller Berner Gemeinden.

Bern, 01. Februar 2018

Erstunterzeichnende: Lukas Gutzwiller, Matthias Stürmer

Mitunterzeichnende: Marcel Wüthrich, Brigitte Hilty Haller, Patrik Wyss, Dannie Jost, Danielle Cesarov-Zaugg, Manuel C. Widmer, Bettina Jans-Troxler, Janine Wicki, Melanie Mettler, Thomas Berger, Marianne Schild, Claudine Esseiva, Christoph Zimmerli, Barbara Freiburghaus, Vivianne Esseiva, Alexandra Thalhammer

Antwort des Gemeinderats

Der Inhalt der vorliegenden Motion betrifft inhaltlich bezüglich der Punkte 1 und 3 einen Bereich, der nicht in der stadträtlichen Zuständigkeit liegt. Es kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion in diesen Punkten erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidverantwortung bleibt bei ihm.

¹ http://www.gemeinderat-zuerich.ch/Geschaefte/detailansicht-geschaefft/Dokument/0b9bd496-2c0e-4e5d-90a2-60b37b118bab/2015_0132%20RedK%20Protokollauszug%20Beschluss.pdf

Zu Punkt 1:

Die Regelung, dass der Anzeiger in Papierform nur schriftlich abbestellt werden kann, wurde vom Anzeiger Region Bern bewusst, aber auch aus rechtlichen Gründen gewählt. Mit der Abbestellung des Anzeigers verzichten die Bürgerinnen und Bürger auf wesentliche Informationen der Behörden. Dies kann dazu führen, dass sie ihre Rechte nicht wahrnehmen können. Dessen sollen sie sich bewusst sein. Der Verzicht auf den Anzeiger muss zwar heute schriftlich erfolgen. Mit der Verzichts-erklärung ist dies aber seit 2008 mit bescheidenem Aufwand möglich. Diese hat sich bewährt. Der Gemeinderat versteht aber, dass das Bedürfnis besteht, die Papierform des Anzeigers digital abbestellen zu können. Er ist daher bereit, Punkt 1 der Motion als Postulat anzunehmen und mit dem Anliegen der Motionärinnen und Motionäre auf die Verantwortlichen des Anzeigers Region Bern zuzugehen.

Zu Punkt 2:

Die Stadt hat bezüglich der Publikationsweise der amtlichen Meldungen keine Rechtsetzungskompetenz. Das Anzeigerwesen ist im Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.111) ausführlich geregelt. So ist es beispielsweise gemäss Artikel 49d Absatz 2 GG bereits heute möglich, amtliche Meldungen elektronisch zu publizieren. Allerdings ist gemäss selbigem Artikel die gedruckte Form massgebend und somit zwingend. Die Stadt kann kein Reglement erlassen, das eine andere Regelung vorsieht. Aus dem dargelegten Grund lehnt der Gemeinderat Punkt 2 der Motion ab.

Zu Punkt 3:

Wie in der Antwort zu Punkt 2 dargelegt, ist das Thema «Amtliche Anzeiger» im Gemeindegesetz ausführlich geregelt (Art. 49b bis h). Der Gemeinderat ist daher der Auffassung, dass das Gemeindegesetz der richtige Erlass ist für eine Regelung betreffend E-Anzeiger. Das Gemeindegesetz sollte dahingehend revidiert werden, dass es den Gemeinden freigestellt wird, ob sie ihre amtlichen Meldungen in gedruckter oder elektronischer Form publizieren wollen, dass somit also sowohl die gedruckte als auch die elektronische Form massgebend sein kann. Vor kurzem wurde beim Kanton das Projekt eAmtsblatt in Angriff genommen. Die Stadt konnte über den Verband Bernischer Gemeinden (VBG) eine Vertretung in dieses entsenden. Der Gemeinderat ist zuversichtlich, dass in die Frage des E-Anzeigers bald Bewegung kommen wird. Er ist daher bereit, Punkt 3 als Postulat entgegenzunehmen und dem Stadtrat innert Jahresfrist im Rahmen des Prüfungsberichts über den Stand der Dinge Bericht zu erstatten.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Vorerst keine.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, Punkt 2 abzulehnen und Punkt 1 und 3 als Postulat erheblich zu erklären.

Bern, 20. Juni 2018

Der Gemeinderat